

Satzung des Kleingärtnervereins „Mockau-Ost“ e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kleingärtnerverein führt den Namen „Mockau-Ost“ und hat seinen Sitz in Leipzig
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. und Rechtsnachfolger der KGS „Mockau-Ost“ des VKSK.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes der Stadt Leipzig unter der Nummer **532** am 12.09.1990 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist überparteilich, sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (2) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Regelungen zur Vergütung für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage, seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung

§ 3 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von Personen beantragt werden. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben. Darüber hinaus können Jugendliche ab 14 Jahre Antrag auf Mitgliedschaft stellen, wenn § 3 (4) anerkannt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung als für sich rechtsverbindlich an. Er verpflichtet sich, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern, sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Er kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen.
- (6) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Pachtverhältnisse im Verein e.V. setzen die Mitgliedschaft voraus.
- (8) Pachtverträge sind in keinem Fall übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer

Frist von 2 Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

(5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter,
- b. Ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes,
- c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- d. dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit,
- e. vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- f. nichtbestimmungsgemäße Bodennutzung gemäß § 313 ZGB

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- vier Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
- und weiteren Mitgliedern

(2) Der Vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch geheime oder offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(4) Außerdem können Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen oder Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, welche aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes,
 - d. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag (einschließlich jährlicher Beiträge, Umlage, Pacht
 - e. die Einsetzung von Ausschüssen,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wahlweise schriftlich oder durch Aushang vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher und zur Vorstandssitzung 1 Woche vorher einzuladen.

- (3) Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. oder den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.
- (5) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in der sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Über- und Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind alle 4 Jahre zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf mindestens aber halbjährlich und davon einmal unangemeldet, die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes, sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche hierzu gesondert einzuberufen ist.
- (2) Bei seiner Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Anlagen verwenden darf.

Diese Satzung wurde mit den Änderungen in der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins „Mockau-Ost“ e.V. am 07.02. 1999 beschlossen.

.....
Vorsitzender